



Frauenfeld,

14. Mai 2001, Me, db
Entscheid Nr. 32

PG Warth-Weiningen

Aufhebung von Baulinien „In der Rüti“

Mit Schreiben vom 30. April 2001 ersucht das Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro Bernhard, Hermann und Arnold, Frauenfeld, im Auftrag des Gemeinderates Warth-Weiningen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Bei dieser handelt es sich indessen um eine partielle Änderung des Quartierplans „Neuweingarten“ (RRB Nr. 1488 vom 27. August 1985). Ausgelöst wurde diese Änderung durch den Eigentümer der Parzelle Nr. 683, der die Aufhebung der Baulinien entlang der Reservoirstrasse beantragte. Der Gemeinderat hat diesem Antrag entsprochen. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Genehmigungsvorlage notwendigen Informationen. Im Übrigen kann aufgrund der Akten geschlossen werden, dass das Planänderungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes erscheint die partielle Änderung des Quartierplanes „Neuweingarten“ rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Warth-Weiningen am 14. Februar 2001 beschlossene teilweise Änderung des Quartierplanes „Neuweingarten“ betr. Aufhebung der Baulinien entlang der Reservoirstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Warth-Weiningen, 8532 Warth, unter Beilage von zwei Plänen je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Mai 2001